Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 42 (1950)

Heft: 8

Artikel: Der soziale Charakter der Bremer Schulreform

Autor: Lücke, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353456

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

los der Sozialversicherung einen grossen Teil ihres bürokratischen Charakters nehmen und den Versicherten ein System der Rückversicherung bieten, das mit ihren Einkünften besser in Einklang steht.

Eine Riesenorganisation wie die französische Sozialversicherung, von den Versicherten durch gewählte Administratoren selbst verwaltet, kann eines bürokratischen Apparates nicht entbehren. Die Kritik ist hier oft durchaus berechtigt. Leider muss aber festgestellt werden, dass die Versicherten selbst ein gerüttelt Mass Schuld daran tragen. Der Gedanke, dass es sich hier um ein grosses Sozialwerk in ihrem eigenen Interesse handelt, hat sich leider noch nicht genügend durchgesetzt. Der bürokratische Charakter legt zwischen Versicherte und Kassenangestellte eine Wand, stört den reibungslosen Ablauf und schafft zahlreiche Unstimmigkeiten. Dazu hat nicht wenig beigetragen, dass von den politischen Parteien versucht wurde, die Sozialversicherung zu politisieren, um ein gewaltiges Intrument im Interesse einer Partei zu handhaben. Erst wenn sich die verbreitete Einstellung der Versicherten ändert, wenn sie erkennen, dass es sich um ihre eigene Organisation handelt und nicht um eine staatliche Milchkuh, kann Abhilfe geschaffen werden. Die letzten Wahlen der Administratoren der Versicherungskassen, wo von den 9 Millionen Wählern immerhin 70 Prozent zur Urne gingen, ist ein Beweis dafür, dass die Lohnempfänger einzusehen beginnen, um was es geht. Aus dem Leben Frankreichs ist dieses gewaltige soziale Hilfswerk schlechterdings nicht mehr wegzudenken.

Pierre Breton, Paris.

Der soziale Charakter der Bremer Schulreform

Am 31. März 1949 ist in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) das « Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen », mit 68 zu 23 Stimmen in namentlicher Abstimmung angenommen worden. Da das Gesetz in einzelnen Bestimmungen vom bestehenden Reichsschulpflichtgesetz abwich, war eine Zweidrittelsmehrheit für die Annahme erforderlich. Sie wurde mit den Stimmen der SPD, der KPD und der BDV (Bremer Demokratische Volkspartei) erreicht.

Vom ersten Tag ihrer neuen Zusammensetzung nach dem Einmarsch der Besetzungstruppen hat die bremische Schulverwaltung zielbewusst auf eine gründliche Erneuerung des gesamten Schulwesens hingesteuert. Das geschah aus der Erkenntnis heraus, dass der nach dem Zusammenbruch notwendige Neuaufbau von Staat und Gesellschaft von unten her und hier wieder besonders auf dem Weg über Schule und Erziehung erfolgen müsse. Die grundsätz-

liche Auffassung, dass die Schule des neuen Deutschland in ihrem Wesen der sozialen Strukturwandlung und den Erfordernissen einer werdenden Gesellschaftsordnung entsprechen müsse, fand ihren Niederschlag bereits in der bremischen Verfassung von 1947, die unter anderem den seit 1920 bestehenden Zustand der vollkommenen Trennung von Staat und Kirche unverändert liess und damit eine konfessionelle Zersplitterung der Schule von vornherein verhinderte.

In jahrelanger Arbeit wurden die Grundlagen für das neue Schulgesetz geschaffen. Alle interessierten Kreise waren daran beteiligt. Arbeitsgemeinschaften der Lehrer aller Schulen beschäftigten sich mit der Neuorganisation des Schulwesens. Zu den unmittelbaren Ergebnissen dieser Tätigkeit gehörten ein Lehrplan für die Grundschule (Klasse 1 bis 6) und eine Denkschrift über die Schulreform, die im Dezember 1947 erschien. In Elternversammlungen, in Presse und Rundfunk wurden die Probleme der Neugestaltung des Schulwesens diskutiert. Nach und nach wurden gleichzeitig die schwerbeschädigten Schulgebäude wieder hergestellt, und mit dem Bau neuer Schulhäuser wurde begonnen. Die Zahl der Klassenräume erhöhte sich in der Zeit von 1945 bis Ostern 1949 bei den Volksschulen von 251 auf 753, bei den höheren Schulen von 50 auf 179, bei den Berufs- und Fachschulen von 111 auf 170. Die äusseren Voraussetzungen für die Schulreform wurden ferner durch das Gesetz über die Schulgeldfreiheit, durch die Einführung der Lehr- und Lernmittelfreiheit sowie durch die Einsetzung einer entsprechenden Summe für Erziehungsbeihilfen nach Artikel 31 der bremischen Verfassung ergänzt.

Damit wurde die ganz wesentliche Forderung fortschrittlicher Erziehungs- und Schulpolitik, die den Staat zur sozialen Erziehungsbeihilfe verpflichtet, erfüllt. Die wirtschaftliche Lage des Elternhauses braucht in Zukunft kein Hemmnis mehr zu sein. Allen Kindern bremischer Schulen stehen die gleichen Bildungsmöglichkeiten offen, die Kinder aller Volksschichten und aller Schularten können ihren Weg bis zur Hochschule machen. Das Gesetz geht dabei von der Erkenntnis aus, dass die verschiedenen Begabungsrichtungen gleichwertig sind und dass daher die wissenschaftliche Begabung nicht *über*, sondern *neben* der praktischen steht. Ein demokratischer Staat muss allen seinen zukünftigen Bürgern ermöglichen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Anlagen frei zu entfalten, damit die werdenden Menschen später an der Gestaltung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verantwortungsbewusst teilnehmen können. Alle Kräfte, die fähig sind, politisch und wirtschaftlich, technisch und organisatorisch, wissenschaftlich und künstlerisch leitende Funktionen zu übernehmen, müssen in die Lage versetzt werden, sich voll zu entwickeln. Unsere gesellschaftliche Situation erfordert schon aus

Gründen der Gerechtigkeit zwingend den Abbau des Bildungsprivilegs wirtschaftlich bevorzugter Schichten, die Beseitigung der Klassenbildung und der Standesschule. Dieser Aufgabenstellung gemäss spricht das Gesetz in § 4 von einer « Allgemeinen Volksschule », die « in einem einheitlichen Aufbau alle der Erfüllung der Schulpflicht dienenden Zweige des öffentlichen Schulwesens » umfasst und die sich nach § 13 in die « Grundschule » und die « Oberschule » gliedert.

« Die Grundschule umfasst die ersten sechs Schuljahrgänge. Sie ist der gemeinsame Unterbau für alle weiterführenden Bildungseinrichtungen », heisst es im § 14 des Gesetzes. Die Frage, ob die Grundschule vier oder sechs Jahre dauern sollte, wurde recht lebhaft besprochen. Sie hat aber nicht die vorherrschende Rolle gespielt, die ihr die Gegner der gesamten Neuordnung in der Oeffentlichkeit ablenkend geben wollten. In den Beratungen der Schuldeputation wurden die pädagogischen, psychologischen und sozialpolitischen Bedenken gegen die vierjährige Grundschule immer wieder sehr ernsthaft und sachlich erörtert. Dabei wurde besonders darauf hingewiesen, wie notwendig es für unser staatliches und gesellschaftliches Leben ist, das allgemeine Volksbildungsniveau zu heben, damit die breite Masse der Bevölkerung nach der Katastrophe mehr als früher in die Lage versetzt wird, sich aktiv und sinnvoll in den Neuaufbau der deutschen und europäischen Gesellschaft einzuordnen. Der Nachweis und die Erkenntnis, dass das im Rahmen der bisherigen Schulorganisation nicht erreicht werden konnte, haben die positive Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaft in dieser Frage sehr gefördert und dazu beigetragen, dass sich die offiziellen und inoffiziellen Debatten immer mehr mit dem grossen tragenden Grundgedanken der gesamten Schulreform beschäftigten.

Dieser Grundgedanke war, dass alle Kinder Schüler einer alle umfassenden allgemeinen Volksschule sind und dass in dieser Schule alle Schulzweige und -züge, so vielgestaltig sie auch sein mögen, gleich gewertet werden müssen. Darum beseitigt das Gesetz auch völlig den klassenmässig gebundenen Begriff der Höheren Schule. Seiner sozialen Grundhaltung gemäss nennt es die sechs Jahrgänge vom 7. bis zum 12. Schuljahr deshalb die « Oberschule », womit zum Beispiel das gesamte Berufsschulwesen in den Bereich der Oberschule einbezogen wird. Die vorgesehenen vier Züge der Oberschule gliedern sich nach den Haupttypen in den Anlagen der Kinder und auch im Hinblick auf die zukünftige Berufswahl im Anschluss an die sechs Grundschuljahre wie folgt:

Zweig A mit drei Jahren allgemeinbildendem Vollunterricht und drei Jahren anschliessendem Berufsschulunterricht soll die vorwiegend praktisch veranlagten Kinder aufnehmen, die später als Handwerker, Facharbeiter und Landwirte tätig sein wollen.

Zweig B mit vier Jahren allgemeinbildendem Vollunterricht und zwei Jahren anschliessendem Berufsschulunterricht ist für Kinder bestimmt, die fähig sind, theoretische Erkenntnisse praktisch anzuwenden und die ihrer ganzen Veranlagung nach das Zeug in sich haben, tüchtige Handwerksmeister und Techniker sowie mittlere und gehobene Angestellte in den verschiedenen Gewerbezweigen und in der Verwaltung zu werden.

Zweig C mit drei Jahren vorwiegend wirtschaftswissenschaftlichem Vollunterricht nach vorausgegangenem abgeschlossenem Vollunterricht in den Zweigen A oder B (wobei für die Schüler des Zweiges B entsprechende Uebergangsmöglichkeiten geschaffen sind) soll die bildungsmässige Grundlage für verantwortliche Stellungen in Wirtschaft und Gesellschaft schaffen, wobei die besondere Bedeutung solch einer Schule für eine Handelsstadt wie Bremen offensichtlich ist.

Zweig D mit sechs Jahren allgemeinwissenschaftlichem Vollunterricht entspricht im wesentlichen der früheren Höheren Schule. Er soll die sorgfältig ausgewählten, vornehmlich theoretisch-wissenschaftlich veranlagten Schüler aufnehmen. Der besonderen Neigung und Begabung entsprechend spaltet sich dieser Zweig in einen musischen, mathematisch-naturwissenschaftlichen, einen neusprachlichen und einen altsprachlichen Zug.

Von entscheidender sozialer Bedeutung ist wieder der § 25 des Gesetzes, der besagt:

> Die Schüler aller Zweige der Oberschule können die Berechtigung zum Hochschulstudium erlangen. Diese wird erworben:
>
> 1. Von Schülern der Zweige A und B nach Besuch einer Fachschule in ihrer Fachrichtung durch besondere Zuerkennung der Reife bei der Abschlussprüfung;
> 2. von den Schülern des Zweiges C in ihrer Fachrichtung durch die Abschlussprüfung;
> 3. von den Schülern des Zweiges D durch die Abschlussprüfung in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Vorbereitungsjahr.
>
> Ausserdem wird die Berechtigung zum Hochschulstudium durch die Abschlussprüfung nach erfolgreichem Besuch einer dreijährigen Abend-Oberschule oder durch das Bestehen der Begabtenprüfung erworben.

Damit wird eine alte Forderung der Gewerkschaften erfüllt, und der Weg zur Hochschule über die Berufs- und Berufsfachschule ist damit geöffnet. Diesem Vorhaben trägt in dem Gesetz der § 22 Rechnung. Er bestimmt:

Der Berufsschulpflicht unterliegen alle diejenigen Schulpflichtigen, die nach Vollendung des 9. Schuljahres oder von einem späteren Zeitpunkt ab nicht mehr am Vollunterricht innerhalb der Allgemeinen Volksschule teilnehmen. Die Berufsschule hat die Aufgabe, durch theoretischen und praktischen Unterricht die Berufsausbildung zu ergänzen sowie die Allgemeinbildung unter besonderer Berücksichtigung der gesellschaftskundlichen Fächer zu erweitern und zu vertiefen.

Entsprechend den Erfordernissen der verschiedenen Berufe erstreckt sich der Unterricht der Berufsschule in der Regel auf zwölf Wochenstunden, von denen sechs für gesellschaftskundlichen Unterricht vorzusehen sind.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Berufsschule bisher oft recht einseitig nur Fachunterricht getrieben hat, wobei der Erweiterung und Vertiefung der allgemeinbildenden Grundlagen viel zu wenig entsprochen worden ist. Diesem Mangel will das Gesetz durch die Einführung eines soziologisch fundierten Unterrichts in Gegenwartskunde abhelfen, für den die gesellschaftskundlichen Fächer Deutsch, Literatur, Geschichte, Geographie den Stoff bieten sollen. Im Zusammenhang mit diesem erweiterten Lehrziel der Berufsschule wird die bisherige Wochenstundenzahl deshalb wie oben angegeben erhöht. Wenn man bedenkt, dass für rund 90 Prozent aller Kinder der Unterricht in der Oberschule mit dem Besuch der Berufsschule abschliesst, wird die sozialpolitische und sozialpädagogische Bedeutung dieser Neuerung deutlich. Hier sollen, soweit die Schule es überhaupt vermag, junge Menschen, die überwiegende Mehrheit aller Kinder unseres Volkes, in ihrem Willen geschult und in ihrem Charakter gebildet werden, damit sie helfen können, mit wachem und kritischem Bewusstsein die Dinge unserer werdenden Gesellschaftsordnung im menschheitsumfassenden Sinne zu formen und zu gestalten.

Erfreulich klar ist in dem Bremer Schulreformgesetz auch die Frage des Elternrechts gelöst worden. § 5 sagt kurz in Absatz 1: « Die Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung im Schulwesen heranzuziehen », und im Absatz 2 dieses Paragraphen wird dann festgelegt, dass die Ausführungsbestimmungen zum Absatz 1 vom Senator für Schulen und Erziehung im Einvernehmen mit den zuständigen Deputationen bis zum 30. September 1949 unter Hinzuziehung von Vertretern der Erziehungsberechtigten zu erlassen sind. Das uneingeschränkte Elternrecht wird nicht anerkannt. Das ist auch gar nicht notwendig. Das Gesetzgebungsrecht muss bei der vom Volke gewählten gesetzgebenden Körperschaft liegen und nicht bei dem Teil der Eltern, der bei der Schaffung des Gesetzes gerade Kinder in der Schule hat. Die Eltern können und sollen also mitwirken. Ihr Mitbestimmungsrecht haben sie in freier Wahl der

Volksvertretung übertragen. Die Kreise, die das nicht anerkennen wollen, möchten auf dem Wege über das sogenannte Elternrecht politische Mehrheitsentscheidungen in das Gegenteil verkehren. Das ist des Pudels Kern. Hinter dem Elternrecht verstecken sich Ambitionen bestimmter Gruppen, die versuchen, auf Umwegen zum Ziele zu kommen. Das Bremer Schulgesetz hat über diesen Sachverhalt in demokratischem Sinne entschieden.

Das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen knüpft an die fortschrittliche deutsche Schulbewegung von 1933 an. Es berücksichtigt daneben auch die Erfahrungen, die die internationale Pädagogik in der Zeit der deutschen Isolierung in reichem Masse sammeln konnte. Das Gesetz enthält, wie der verantwortliche Senator und langjährige Gewerkschaftskollege Christian Paulmann in seinen Ausführungen zur Begründung des Gesetzentwurfes abschliessend bemerkte, « nichts, was nicht Gedankengut führender deutscher Pädagogen seit Jahrzehnten ist:

den Gedanken einer einheitlich organisch gegliederten Schule für alle Kinder des Volkes;

den Gedanken der Gleichwertigkeit aller Begabungseinrichtungen und die Notwendigkeit ihrer Pflege;

den Gedanken der Selbsterarbeitung der Lehrstoffe durch den Schüler;

den Gedanken, Demokratie nicht zu lehren, sondern sie lebend zu erleben ».

Die Schulverwaltung, die Lehrerschaft und die Eltern der Freien Hansestadt Bremen werden gleicherweise daran mitarbeiten müssen, dass der zukunftsweisende Charakter dieses Gesetzes mehr und mehr praktisch verwirklicht wird.

Hermann Lücke, Bremen.

Buchbesprechungen

Dr. A. Gysin. Probleme des kollektiven Arbeitsrechts. Polygraphischer Verlag AG., Zürich, 1950.

Diese Schrift geht auf einen Vortrag zurück, welchen der bekannte Vertreter der Arbeitsrechtswissenschaft im Zürcher Juristenverein gehalten hat. Einleitend wird in kurzen Zügen die *Stellung des kollektiven Arbeitsrechts im System des schweizerischen Arbeitsrechts* dargelegt. Im zweiten Abschnitt behandelt Gysin *Grundlage und Funktion des Gesamtarbeitsvertrags.* Er erwähnt die entscheidenden sozialpolitischen Gründe für die starke Entwicklung der Gesamtarbeitsverträge in unserem Lande. Der Gesamtarbeitsvertrag hat sich als das zweckmässigste Mittel der Lohnregelung erwiesen; er ist der staatlichen Festsetzung von Löhnen vorzuziehen. Er bildet ein unersetzliches Instrument der Sicherung des Arbeitsfriedens und der Zusammenarbeit von Arbeitgebern